



Politische
Gemeinde Eschenz

Reglement über die Wasserversorgung



INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Organisation	3
Art. 2	Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 3	Bezüger	3
II	WASSERABGABE	3
Art. 4	Grundsatz	3
Art. 5	Lieferung	3
Art. 6	Einschränkungen	4
Art. 7	Bewilligungspflicht	4
III	BETRIEBSANLAGEN DES WERKS	4
Art. 8	Grundlagen	4
Art. 9	Hauptleitungen	4
Art. 10	Hydranten	4
Art. 11	Erstellung und Unterhalt	5
Art. 12	Beanspruchung von Privatgrund und Durchleitungsrechte	5
Art. 13	Verhalten bei Störungen	5
Art. 14	Grabarbeiten	5
IV	HAUSZULEITUNGEN	5
Art. 15	Begriff, Erstellung	5
Art. 16	Anordnung, Bemessung	5
Art. 17	Eigentum	5
Art. 18	Kosten Erstellung	5
Art. 19	Kosten Unterhalt	6
Art. 20	Stilllegung	6
V	HAUSINSTALLATIONEN	6
Art. 21	Begriff, Unterhalt, Eigentum	6
Art. 22	Kontrolle, Zutritt, Behebung von Mängeln	6
Art. 23	Haftung	6
VI	MESSUNGEN	7
Art. 24	Messeinrichtung	7
Art. 25	Kosten	7
Art. 26	Messfehler Nachprüfungen	7
Art. 27	Verhalten	7
VII	VERRECHNUNG	7
Art. 28	Tarife, Zahlungen	7
VIII	RECHTSMITTEL, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 29	Einsprache	8
Art. 30	Zuwiderhandlungen	8
Art. 31	Inkrafttreten	8



Gestützt auf die übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton, das Organisationsreglement der Politischen Gemeinde Eschenz und die als verbindlich geltenden technischen Richtlinien und Leitsätze des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) wird folgendes Reglement erlassen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Wasserversorgung Eschenz (WVE) ist ein Gemeindewerk, das selbständig Rechnung führt. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Organisation

Art. 2

- 1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung Eschenz und den Wasserbezügern.
- 2 In besonderen Fällen, insbesondere für Wasserlieferungen an andere Gemeinden und an Grossbezüger, sowie provisorischen Anschlüssen kann die WVE besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen. Solche abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.
- 3 Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger der WVE, auch für diejenigen, welche zusätzlich noch mit eigenem Wasser versorgt werden. Für die nicht am Gemeindefach angeschlossenen Liegenschaften sind die jeweiligen Bezüger/Eigentümer selbst verantwortlich.

Gegenstand Geltungsbereich

Art. 3

- 1 Bezüger im Sinne dieses Reglements ist:
 - der Eigentümer von ganzen, teilweise oder im Baurecht benutzten Liegenschaften.
 - der mit dem Liegenschaftseigentümer in einem Vertragsverhältnis stehende Mieter oder Pächter eines Mietobjekts.
- 2 Bei Miteigentum, Gesamteigentum und Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben.

Bezüger

II WASSERABGABE

Art. 4

- 1 Die WVE liefert nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Trink-, Brauch- und Löschwasser zu den Bedingungen dieses Reglements sowie den geltenden Vorschriften und Tarifen.
- 2 Bei Wassermangel kann die Wasserabgabe eingeschränkt oder zeitweise ganz eingestellt werden. Die Wasserabgabe für Löschzwecke und für häusliche Zwecke geht bei Mangellage allen anderen Verwendungszwecken vor.
- 3 Industrie- und Gewerbebetriebe müssen ihr Brauch- oder Löschwasser auf eigene Rechnung beschaffen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WVE übersteigt.
- 4 Der Wasserbezug ab WVE für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist bewilligungspflichtig.

Grundsatz

Art. 5

- 1 Die WVE liefert normalerweise ständig und nach vollem Bedarf; sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers keine Haftung. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst mit geeigneten Vorrichtungen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzubeugen.

Lieferung

**Art. 6**

Wird die Wasserabgabe zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse gestört, so ist die WVE berechtigt, die Wasserabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Sie übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen, bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen sowie im Falle von Energieknappheit. Lieferunterbrüche sind soweit möglich dem Bezüger unter Angabe der voraussichtlichen Dauer am Vortag zu melden.

Einschränkungen

Art. 7

1 Jede Verschwendung von Wasser ist unzulässig.

Bewilligungspflicht

2 Bewilligungspflichtig sind:

Abgabe von Wasser aus einer Liegenschaft in eine andere, soweit es sich nicht um von der WVE bewilligte Gemeinschaftsanschlüsse handelt;

die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überleiten von Wasser aus den Anlagen der WVE in die Privatversorgung oder umgekehrt erfolgen könnte;

das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser und das Öffnen plombierter Umgangshähnen;

Gebrauch von Kühlwasser;

Die Berieselung von Dächern, Fenstern und dergleichen mit Wasser aus den Anlagen der WVE;

Private Hydranten.

3 Kühlwasser wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Die Wassermenge kann notfalls durch die WVE beschränkt werden.

4 Werden Anlagen der WVE durch den Betrieb von Leitungen für die Gartenberegnung überlastet, so kann die Wasserabgabe zu diesem Zweck beschränkt werden.

III BETRIEBSANLAGEN DES WERKS

Art. 8

Alle der Wasserversorgung, dem Wasserbezug und der Wasserverwendung dienenden Anlagen, Installationen und Apparate im öffentlichen und privaten Bereich, sind nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen, vom Schweizerischen Verband des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und von der WVE erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen und zu betreiben.

Grundlagen

Art. 9

Als Hauptleitungen gelten alle, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss von Hauszuleitungen und den Anschluss von Hydranten bestimmt sind.

Hauptleitungen

Art. 10

1 Die Hydranten dienen in erster Linie dem Wasserbezug für Löschzwecke. Wasserentnahmen für andere Zwecke bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der WVE.

Hydranten

2 Hydranten müssen jederzeit frei zugänglich sein.

3 Für Personen- und Sachschäden, die aus unsachgemäßem oder fahrlässigem Gebrauch der Hydranten entstehen, haftet der Benützer.

4 Das Hantieren an Hydranten und Schiebern ist Unbefugten untersagt.

**Art. 11**

Sämtliche Hauptleitungen und Hydranten werden ausschliesslich im Auftrag der WVE erstellt und unterhalten.

Erstellung und
Unterhalt

Art. 12

1 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten.

Beanspruchung
von Privatgrund
und Durchleitungs-
rechte

2 Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht richtet sich nach den Empfehlungen des Schweiz. Brunnenmeister-Verbandes (SBV). Für Hydranten und Hinweistafeln werden keine Entschädigungen bezahlt.

3 Durchleitungsrechte sind zu Lasten der WVE im Grundbuch einzutragen.

Art. 13

Störungen an den Wasserversorgungsanlagen irgendwelcher Art sind der WVE so rasch als möglich zu melden.

Verhalten bei Stö-
rungen

Art. 14

Bei Grabarbeiten im öffentlichen oder privaten Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der WVE über den Verlauf von Leitungen zu erkundigen. Der Baubeginn ist der WVE rechtzeitig zu melden.

Grabarbeiten

IV HAUSZULEITUNGEN

Art. 15

Als Hauptzuleitung wird der Leitungsteil von der Anschlussstelle an die Hauptleitung inkl. Schieber, Hauptabstelhahn im Gebäude sowie Wasserzähler bezeichnet. Sie wird ausschliesslich im Auftrag der WVE erstellt. Unter bestimmten Umständen, wie z.B. im dicht bebauten Siedlungsgebiet mit vielen Anschlussleitungen, kann die Wasserversorgung auf den Einbau des zusätzlichen Schiebers verzichten. Sie bestimmt über allfällige Kompensationsmassnahmen.

Begriff
Erstellung

Art. 16

1 Über die Anordnung und Bemessung der Hauszuleitungen entscheidet die WVE unter Berücksichtigung des Bedarfs.

Anordnung
Bemessung

2 Das Einholen allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers.

3 Wird von der WVE der Anschluss mehrerer Liegenschaften durch eine gemeinsame Hauszuleitung gestattet oder angeordnet, so werden die Kosten im Verhältnis aufgeteilt.

Art. 17

Die Anlageteile im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der WVE. Alle übrigen Teile im Eigentum des Bezügers

Eigentum

Art. 18

Die Kosten für die Neuerstellung einer Hauszuleitung von der Hauptleitung weg, inklusive Abzweigformstück und Schieber, gehen zu Lasten des Bezügers. Dies gilt auch, wenn im Interesse des Bezügers eine Veränderung, eine Umlegung, eine Vergrösserung, eine Abtrennung usw. der Hauszuleitung notwendig wird.

Kosten Erstellung

**Art. 19**

Die Kosten für den Unterhalt im öffentlichen Grund liegender Leitungsteile gehen zu Lasten der WVE, alle übrigen Teile zu Lasten des Bezügers.

Kosten Unterhalt

Art. 20

Unbenützte Hauszuleitungen werden vom Werk zu Lasten des Bezügers von der Hauptleitung getrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert Jahresfrist zugesichert wird.

Stilllegung

V HAUSINSTALLATIONEN

Art. 21

1 Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Hauptabstellhahn bezeichnet. Sie stehen mit Ausnahme der Messeinrichtung im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch gehen zu seinen Lasten.

Begriff
Unterhalt
Eigentum
Wasserbehandlung

2 Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Netz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler ein Rückflussverhinderer einzubauen. *

3 Die WVE ist befugt, widerrechtlich erstellte Hausinstallationen auf Kosten des Bezügers zu beseitigen oder zu verbessern.

4 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

5 Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und solchen, in denen Nichttrinkwasser wie industrielles Brauchwasser, Abwasser oder andere Medien fliessen, sind unzulässig.

6 Die Nachspeisung in Regenwassertanks mit Trinkwasser ab WVE hat über einen freien Auslauf zu erfolgen, um in jedem Fall ein Rückfliessen zu verhindern.

7 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche durch den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind. *

Art. 22

1 Der WVE steht über Hausinstallationen das Kontrollrecht zu. Sie kontrolliert insbesondere neue Installationen und wesentliche Änderungen. Den Organen der WVE ist zu allen Hausinstallationen Zutritt zu gewähren.

Kontrolle
Zutritt
Behebung von
Mängeln

2 Die bei Kontrollen festgestellten Mängel hat der Eigentümer innerhalb der mitgeteilten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Wird die Frist nicht beachtet oder ist die Installation widerrechtlich vorgenommen worden, so ist die WVE befugt, die Installation zu Lasten des Eigentümers beseitigen oder verbessern zu lassen.

Art. 23

1 Der WVE übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft und durch dessen Gebrauch entsteht.

Haftung

2 Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für die Arbeit des Installateurs. Dieser wird durch die Kontrolle nicht von der Haftung gegenüber der WVE und Dritter befreit.



VI MESSUNGEN

Art. 24

- 1 Die Wassermesser werden ausschliesslich durch die WVE geliefert, montiert und unterhalten. Die WVE bestimmt auch die Termine für die Revision der Wassermesser.
- 2 Bis zu einer Wassermessgrösse von 50 mm trägt die WVE die Kosten. Für grössere oder allfällig zusätzliche Wassermesser hat der Bezüger die Mehrkosten zu übernehmen.
- 3 Auf Kosten der WVE eingebaute Wassermesser stehen im Eigentum der WVE; auf Kosten des Bezügers eingebaute Apparaturen verbleiben im Eigentum des Bezügers.

Kosten

Art. 25

- 1 Bei einem defekten Wassermesser (Tol. 5%) setzt die WVE den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Rechnungsperiode auf Basis des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten vier Rechnungsperioden fest.
- 2 Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Messanzeige, so kann er eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Die Kosten für die vom Bezüger verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird. Eine Abweichung von 5% ist zulässig.

Messfehler Nachprüfungen

Art. 26

- 1 Der Bezüger oder Dritte sind nicht befugt den Wassermesser zu demontieren, irgendwelche Veränderungen und Manipulationen daran vorzunehmen oder Plomben zu entfernen. Störungen oder Beschädigungen des Wassermessers sind der WVE sofort zu melden.
- 2 Für Schäden am Wassermesser sowie Folgeschäden aller Art, die nicht auf ordentliche Abnutzung zurückzuführen sind, auch solche durch Frosteinwirkung, haftet der Bezüger.

Verhalten

VII VERRECHNUNG

Art. 27

- 1 Die Verrechnung des Wasserbezuges erfolgt nach den Bestimmungen des Reglements über die Erschliessungsbeiträge, Gebühren und Tarife der Politischen Gemeinde Eschenz. .
- 2 Der Wasserzins und allfällige weitere Geldleistungen für Gemeinschaftsanschlüsse werden in der Regel vom gemeinsamen Liegenschaftsverwalter oder demjenigen Eigentümer erhoben, auf dessen Grundstück der Wassermesser oder der Hauptabstellhahn installiert ist. Die WVE kann den Eintrag einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch bei der Errichtung solcher Bezugsverhältnisse verlangen und spezielle Bedingungen festlegen.
- 3 Die WVE ist befugt Sicherstellungen oder Akontozahlungen zu verlangen.
- 4 Die WVE ist gegenüber Mietern und Pächtern berechtigt, Aufschluss über den Wasserzins und die Verbrauchsverhältnisse zu geben.

Tarife
Zahlungen



VIII RECHTSMITTEL, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Gegen Verfügungen der WVE kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dessen Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs an das Baudepartement.

Einsprache

Art. 29

Wer die Bestimmungen dieses Regelements und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen missachtet, wird im Rahmen der Strafbefugnisse des Gemeinderates bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung.

Zuwiderhandlungen

Art. 30

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf ein vom Gemeinderat festzulegendes Datum in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente über die Wasserversorgung der Politische Gemeinde Eschenz.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 18. Juni 2010.

Der Gemeindeammann:

Claus Ullmann

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Fleischmann

In Kraft gesetzt auf 18. Juni 2010.

* geänderte Fassung gemäss Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 25.11.2011